

Einstellung der Unterstützung, §§ 9, 16 VwVG BL

An den Nachweis der unklaren Bedürftigkeit in einem laufenden Unterstützungsfall, die zur Einstellung der Unterstützungsleistungen führt, werden hohe Anforderungen gestellt. Die Sozialhilfebehörden haben eine aus dem Untersuchungsgrundsatz fliessende Nachfragepflicht (E. 20. – 22., 24. – 28.).

Aus den Erwägungen:

(...).

20. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Dies bedeutet, dass die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein muss und sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen darf. Der Untersuchungsgrundsatz ist in § 9 VwVG BL statuiert. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. § 16 Absatz 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies muss namentlich für Verfahren gelten, die durch eigenes Begehren einer Partei eingeleitet worden sind oder wenn die Parteien eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person führt jedoch nicht zu einer subjektiven Beweisführungslast gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Vielmehr trägt die Beschwerde führende Person lediglich die objektive Beweislast, wonach unbewiesen gebliebene Behauptungen, aus denen der Beschwerdeführer Rechte für sich ableitet, für den Entscheid keine Berücksichtigung finden. Diese Beweisregel greift jedoch erst dann, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KG VV] vom 3. Dezember 2014, 810 14 261, E. 2.1 und 2.2 m.w.H.).

21. Die Mitwirkungspflicht wird sodann auch in § 11 Absatz 1 SHG normiert, wonach die unterstützte Person verpflichtet ist, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe g insbesondere verpflichtet, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

22. Ist die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit der unterstützten Person nicht mehr überzeugt, da die Bedürftigkeit nicht genügend dargelegt wird (Bsp. Nichtbeibringen von Unterlagen), kann die Sozialhilfebehörde den erforderlichen Umfang der Unterstützung nicht bemessen. Die Unterstützung ist mangels nachgewiesener Bedürftigkeit solange einzustellen, bis die notwendigen Unterlagen vorliegen und die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit wieder überzeugt ist (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Einstellung der Unterstützung, Fassung vom 1.1.2013, S.1).

23. (...).

24. Die Überprüfung des Buchungsjournals vom 1. Januar 2014 bis 31. August 2014 ergibt, dass in Übereinstimmung mit den Ausführungen der SHB Einträge darin verzeichnet sind, bei denen es äussert fragwürdig erscheint, ob diese tatsächlich als geschäftliche Aufwendungen betrachtet werden können. So sind beispielsweise mehrfach Beträge von A.____ verbucht (vgl. 7. Januar 2014, 29. Januar 2014, 7. März 2014). Weiter erscheinen die diversen Einträge der Kommunikationsunternehmungen als fragwürdig. So werden Einträge von B.____, C.____, D.____, E.____, F.____ verzeichnet. Es ist nicht glaubwürdig, dass all diese Anbieter geschäftlich benötigt werden. Weiter sind beispielsweise Einträge von G.____ (25. März 2014) oder eines Campingplatzes in H.____ (6. August 2014) verzeichnet. Dass es sich bei letzterem offensichtlich um einen privaten Ausflug handelte, ist auch einem Facebookeintrag vom 3. August 2014 zu entnehmen, worin der Beschwerdeführer mit seiner Tochter abgebildet ist. Dem Beschwerdeführer ist dahingehend zuzustimmen, dass Kundentreffen durchwegs in Restaurants geführt werden oder aber auch ein kleiner Imbiss in den eigenen Geschäftsräumen zur Verfügung gestellt wird. Es ist allerdings sehr fragwürdig, ob sämtliche Verbuchungen der Restauranteinträge tatsächlich auf Kundentreffen zurückzuführen sind. So beispielsweise die Verbuchung am 27. Februar 2014 vom I.____. Gemäss eines Facebookeintrages von diesem Tag, schreibt der Beschwerdeführer von einem „Afterworkchill“ und ist vor dem I.____ abgebildet.

25. Nach eigenen Angaben der SHB, sei jedoch der Hauptpunkt, weshalb die SHB die Bedürftigkeit nicht schlüssig habe eruieren können, die fehlenden ausgewiesenen Dienstleistungserträge in der Erfolgsrechnung des Monats August 2014. Der Beschwerdeführer führe eine Einzelfirma, weshalb eine lückenlose Offenlegung aller geschäftlichen und privaten Einnahmen und Aufwandminderungen gegenüber der Sozialhilfebehörde zwingend notwendig seien. Auch wenn es sich dabei um Rückzahlungen handle, seien die Beträge in der Erfolgsrechnung aufzuführen. Das gleiche gelte für alle weiteren Einnahmen, egal ob es sich dabei um regelmässige oder einmalige Einnahmen handle. Gestützt auf diese buchhalterischen Unstimmigkeiten im Monat August 2014 habe die SHB die Vermutung aufgestellt, dass auch in den Vormonaten der Ertrag nicht richtig deklariert worden sei, dies habe jedoch nicht überprüft werden können, da entsprechende Unterlagen fehlen würden.

26. Weiter führt die SHB die unklare Bedürftigkeit auf Unterstützungen von Dritter Seite zurück, wobei sich für die SHB der tatsächliche Sachverhalt nicht habe erschliessen lassen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, es sei korrekt, dass er während einem gewissen Zeitraum finanzielle Unterstützung von Dritten erhalten habe. Dies aus dem Grund, dass er vom Sommer 2013 bis Dezember 2013 einen Verwandten bei sich aufgenommen habe. Dieser sei psychisch enorm instabil gewesen und er habe ihn dabei unterstützen wollen, sein Leben wieder in geregelte Bahnen zu führen. Da er jedoch wirtschaftlich nicht so gestellt gewesen sei, um eine weitere Person finanziell zu unterstützen, habe er sich an seine Familie gewandt, die ihm einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung gestellt habe. Dabei würde es sich aber keineswegs um eine Schenkung handeln, vielmehr sei die Rückzahlung des Betrages als Voraussetzung für den Geldvorschuss gewesen. Er habe somit eine Verschuldung in Kauf genommen, um seinem Verwandten in einer schwierigen Situation helfen zu können.

27. Tatsächlich entsprechen die ausgewiesenen Erträge in der Erfolgsrechnung August 2014 nicht den Bankeingängen, was der Beschwerdeführer letztlich auch nicht bestreitet. Er führt lediglich aus, dass in der Erfolgsrechnung nicht alles aufgeführt werden müsse. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers sind für die Berechnung der Bedürftigkeit sämtliche Einnahmen offenzulegen. Ob es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen oder bloss um eine einmalige Leistung handelt ist dabei nicht relevant. Dies aufgrund des im Sozialhilferecht geltenden Subsidiaritätsprinzips (vgl. § 5 und 7 SHG).

28. An den Nachweis der unklaren Bedürftigkeit in einem laufenden Unterstützungsfall, die zur Einstellung der Unterstützungsleistungen führt, werden allerdings hohe Anforderungen gestellt. Das Kantonsgericht hat in jüngster Rechtsprechung ausgeführt, dass bei Unklarheiten seitens der Sozialhilfebehörde eine entsprechende, aus dem Untersuchungsgrundsatz fliessende Nachfragepflicht besteht (vgl. KG VV vom 3. Dezember 2014, 810 14 261, E.6.1). Die SHB stützt sich, was die unklare Bedürftigkeit angeht, letztlich schwergewichtig auf einen einzigen Monat, worin Einnahmen in der Erfolgsrechnung nicht als Erträge ausgewiesen wurden und auf Dritteinnahmen, die der Beschwerdeführer letztlich nicht bestreitet. Die SHB führt im Einspracheentscheid aus, dass gestützt auf die mangelhafte Buchhaltung im August 2014 zu schliessen sei, dass auch in den Vormonaten der Ertrag nicht deklariert worden sei, überprüft werden könne dies allerdings nicht, da ihr nur Bankunterlagen für die Monate Juli bis September 2014 vorliegen würden; die Erfolgsrechnungen für die Monate Mai bis Juli 2014 würden indes fehlen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass die SHB weitere Bankunterlagen oder Belege verlangt hätte. Der Beschwerdeführer wurde zwar mehrfach in den Verfügungen verpflichtet, letztmals in der Verfügung vom 3. März 2014, alle 2 Monate eine Abrechnung seines selbständigen Nebenerwerbes abzugeben, weitere Unterlagen, wie Bankbelege etc., wurden jedoch von ihm nicht explizit verlangt. Weiter führt die SHB im Einspracheentscheid aus, dass sich der Sachverhalt bezüglich der Dritteinnahmen nicht habe erschliessen lassen. Es ist jedoch auch hier nicht ersichtlich, dass die SHB genauer nachgefragt oder weitere Unterlagen verlangt hätte, was allerdings, wie erwähnt, vom Kantonsgericht verlangt wird. Aus diesen beiden Tatsachen kann letztlich nicht geschlossen werden, dass keine Bedürftigkeit mehr vorliegen würde. Zwar lässt zusätzlich auch, wie bereits unter Ziffer 24 ausgeführt, das Buchungsjournal vom 1. Januar bis 31. August 2014 gewisse Fragen offen und es ist äusserst zweifelhaft, dass sämtliche Einträge die geschäftlichen Tätigkeit betreffen, dennoch sind diese Indizien gemäss der strengen Rechtsprechung des Kantonsgerichts nicht ausreichend, um auf eine unklare Bedürftigkeit schliessen zu können. Vielmehr hätte die SHB weitere Unterlagen einfordern und den Sachverhalt vertieft abklären müssen. Dies betrifft sowohl die mangelhafte Buchhaltung sowie auch die Unklarheit betreffend die genannten Dritteinnahmen. Zusammenfassend wurde von der SHB nicht genügend abgeklärt, in welchem Umfang und welche Art Dritteinnahmen bestanden haben. Ebenfalls unklar und ungenügend abgeklärt wurde die Frage, ob die Buchhaltung tatsächlich auch in den Monaten vor August 2014 mangelhaft war, sodass die vollständige Einstellung der Unterstützung gerechtfertigt wäre. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und zum neuen Entscheid an die SHB zurück zuweisen.

29. (...).

(RRB Nr. 1166 vom 7. Juli 2015)